

Rahmenvereinbarung über Ingenieurleistungen zur Fachplanung Kampfmittelräumung

Vertrag Nr. 2026 / xxx

zwischen der

GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Schöneberger Ufer 89 - 91
10785 Berlin

vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Dr. Ulrich Wöstmann,
den Geschäftsbereichsleiter Herrn Eberhard Casals,

– nachstehend "Auftraggeber" (AG) –

und der

XYZ GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn/Frau xxx,

– nachstehend "Auftragnehmer" (AN) –

§ 1 Vertragsgegenstand/Laufzeit

- (1) Vertragsgegenstand sind die in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungskatalog vom 14.08.2026 aufgeführten Leistungen zur „Fachplanung Kampfmittelräumung für Kampfmittelverdachtsflächen“ (Anlage 1).
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit ab dem **01.10.2026** bis zum **30.09.2028** geschlossen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Für die Auftragsdurchführung gelten die Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen. Bestandteile dieses Vertrages (bei Widersprüchen in der nachgenannten Reihenfolge) sind weiterhin:
 1. die Unterlagen sowie die Korrespondenz der öffentlichen Ausschreibung vom 14.08.2026,
 2. das Angebot des AN vom **xx.09.2026**, einschließlich sämtlicher Vergabeunterlagen,
 3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen Ingenieurleistungen,
 4. die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff).

Etwaige Vorverträge bzw. hier nicht aufgeführte Protokolle, Niederschriften oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages gelten nicht.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Verträge im Namen und für Rechnung der BImA, der BVVG und der Autobahn GmbH des Bundes

- (1) Berechtigt aus dem Rahmenvertrag sind gleichfalls die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) und die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH).
- (2) Die GESA ist berechtigt, im Namen und für Rechnung der BImA/BVVG/Autobahn GmbH Einzelaufträge abzuschließen und abzuwickeln.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr läuft auch im Fall eines Vertrages im Namen und für Rechnung der BImA/BVVG/Autobahn GmbH über die GESA. Zur Rechnungsstellung und -bearbeitung für Aufträge im Namen und für Rechnung der BImA/BVVG/Autobahn GmbH informiert die GESA den AN bei Auftragserteilung über das Verfahren bei der BImA/BVVG/Autobahn GmbH gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes.
- (4) Etwaige Weisungsrechte liegen auch im Fall eines Vertrages im Namen und für Rechnung der BImA/BVVG/Autobahn GmbH bei der GESA. Die GESA ist berechtigt, in Verbindung mit diesem Vertrag und dessen Umsetzung stehende Erklärungen gegenüber dem AN und Dritten anzugeben und von diesen entgegenzunehmen und etwa notwendige Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Alle Rechte und Pflichten in diesem Vertrag gelten in gleicher Weise unabhängig davon, ob die GESA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und für Rechnung der BImA/BVVG/Autobahn GmbH tätig wird.

§ 4 Prüfungspflicht des AN

Der AN wird die ihm nach der Auftragserteilung vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen. Vorbehalte, Bedenken, Widersprüche und sonstige Hinweise in Bezug auf die vorgesehene Art der Leistungsausführung sind dem AG dann unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einwendungen sind vor Ausführung der danach betroffenen Vertragsleistung schriftlich zu erheben. Der AG wird eine Entscheidung treffen und die vom AN zu erbringende Leistung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen bestimmen. Verletzt der AN seine Mitteilungspflicht schuldhaft, hat er dem AG den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Vertrags-/Leistungsänderungen

- (1) Der AG ist berechtigt, den Leistungsinhalt in Absprache mit dem AN jederzeit zu ergänzen, zu präzisieren oder zu ändern. Eine Änderung des Leistungsinhalts ist u.a. zumutbar, soweit sie vom Vertragszweck gedeckt ist. Änderungen wird der AG dem AN unverzüglich schriftlich mitteilen. Über die Auswirkung der Änderungen (Mehr-/Minderleistungen) auf die Vergütung werden sich AG und AN zuvor abstimmen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem die für die Leistungsänderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten dargestellt werden. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Terminplan anzugeben.
- (3) Vertrags- und/oder Leistungsänderungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
- (4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden auf die Auftragssumme gewährte Nachlässe auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen berücksichtigt.
- (5) Im Rahmen der Vorbereitung einer Entscheidung des AG über die Ausführung einer Leistungsänderung hat der AN dem AG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der AG für seine Entscheidung benötigt.

§ 6 Optionen zur Erweiterung des Auftrages

Keine.

§ 7 Mitwirkungspflichten des AG

- (1) Für den AG besteht keine Pflicht, auf Grundlage der geschlossenen Rahmenvereinbarung Einzelaufträge zu erteilen. Der AN hat keinen Anspruch darauf, im Wege eines Einzelauftrages beauftragt zu werden.
- (2) Der AG benennt bei der jeweiligen Auftragserteilung (Einzelauftrag) seine verantwortlichen Ansprechpartner für den AN.
- (3) Der AG ist grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Auftragsabwicklung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen. Der AG informiert den AN insbesondere rechtzeitig über die Leistungen anderer fachlicher Projektbeteiligter und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- (4) Die einzelnen Leistungsphasen der zu erbringenden Gesamtleistung können durch den AG gesondert abgenommen werden. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
- (5) Die vom AN dem AG vorgelegten Entwürfe seiner Arbeitsergebnisse werden vom AG – ggf. unter Einbeziehung von Behörden – innerhalb einer angemessenen Frist geprüft.

§ 8 Grundsätze der Auftragsdurchführung

- (1) Seitens des AN wird **Herr/Frau xxx** als Projektleiter für die Auftragsabwicklung und Ansprechpartner für den AG sowie **Herr/Frau xxx** als weiterer Ansprechpartner und Hauptbearbeiter benannt.
- (2) Der AN hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Interessen des AG wahrzunehmen. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- (3) Der AN darf bei der Auftragsdurchführung keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (4) Der AN hat den Auftrag mit der entsprechenden Sorgfalt, wirtschaftlich und unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Seine Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik Rechnung tragen.
- (5) Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich Auskunft über den Stand der Auftragsbearbeitung und den Projektfortschritt zu erteilen. Ebenso hat er den AG über auftretende Probleme bei der Auftragsdurchführung zu unterrichten, um eine erforderliche Abstimmung herbeizuführen.

- (6) Der AN erteilt in Absprache mit dem AG den anderen fachlichen Projektbeteiligten Auskunft und gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen, soweit dies für deren projektbezogene Tätigkeit erforderlich ist. Er darf jedoch unbeteiligten Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine projektbezogenen Auskünfte erteilen.
- (7) Der AN ist grundsätzlich nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für den AG gegenüber Dritten abzugeben. Im Einzelfall kann der AN durch den AG schriftlich zur Entgegennahme und Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bevollmächtigt werden. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass der AN ohne vorherige Absprache mit dem AG rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten abgibt.
- (8) Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten geeignete Dritte zu beauftragen. Stimmt der AG der Beauftragung Dritter durch den AN zu, haftet der AN für den Dritten wie für einen Verrichtungsgehilfen gemäß § 831 BGB.
- (9) Der AN sichert dem AG eine umfassende fachliche Beratung bei der Umsetzung des Auftrags zu. Dies gilt insbesondere für sich ergebende Änderungserfordernisse im Verlaufe der Projektabwicklung.

§ 9 Liefer-/Leistungsstermine

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **01.10.2026**.
- (2) Die Leistungen der Rahmenvereinbarung sind für Einzelprojekte zu erbringen. Für jedes Einzelprojekt erfolgen separate Einzelabrufe und Einzelbeauftragungen. Der jeweilige Einzelabruf bzw. Einzelauftrag stellt dabei den Beginn der Leistungserbringung der jeweiligen Maßnahme dar. Siehe dazu auch Kap. 4.2 der Leistungsbeschreibung.
- (3) Der AN erbringt seine Leistungen termingerecht innerhalb der vereinbarten Fristen. Erkennt der AN, dass er die Fristen/Termine nicht einhalten kann, wird er dem AG die Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitteilen. Etwaige Ansprüche des AG wegen Terminverzug bleiben unberührt.
- (4) Der AG verpflichtet sich, soweit die Erfüllung des spezifizierten Leistungsumfanges in zeitlich und inhaltlich definierten Leistungsphasen bestimmt ist, diese Leistungsphasen sowie das erstellte Werk bei Erfüllung des gesamten vereinbarten Leistungsumfanges jeweils durch eine schriftliche Bestätigung abzunehmen. Die Leistungsabnahme ist Voraussetzung für die Schlussrechnungslegung.

§ 10 Vergütung, Rechnungslegung

- (1) Der maximale Auftragswert / Festpreis für die zu erbringende Leistung (inkl. Nebenkosten) wird je Projekt durch den Einzelabruf mit Kostenschätzung vor Beginn der Maßnahme durch den AG beim AN abgefragt und separat vereinbart. Die Kostenschätzung muss vom AG freigegeben werden.
- (2) Die Fahrtkosten sind in den Halbtages- und Tagessätzen enthalten.
- (3) Die Stunden-, Halbtages- und Tagessätze werden entsprechend des Angebots vom **xx.09.2026** wie folgt vereinbart:

Bearbeiter	Stundensatz [EUR netto]
Projektleiter (PL)	xxx
Ingenieur/Fachplaner (FPL)	xxx
Befähigungsscheininhaber KMR nach § 20 SprengG (BSI)	xxx
Techniker (T), Zeichner (Z)	xxx
Bearbeiter	Halbtagesatz [EUR netto]
Projektleiter (PL)	xxx
Ingenieur/Fachplaner (FPL)	xxx
Befähigungsscheininhaber KMR nach § 20 SprengG (BSI)	xxx
Techniker (T), Zeichner (Z)	xxx

Bearbeiter	Tagessatz [EUR netto] bis 100 km
Projektleiter (PL)	xxx
Ingenieur/Fachplaner (FPL)	xxx
Befähigungsscheininhaber KMR nach § 20 SprengG (BSI)	xxx
Techniker (T), Zeichner (Z)	xxx
Bearbeiter	Tagessatz [EUR netto] > 100 km
Projektleiter (PL)	xxx
Ingenieur/Fachplaner (FPL)	xxx
Befähigungsscheininhaber KMR nach § 20 SprengG (BSI)	xxx
Techniker (T), Zeichner (Z)	xxx

- (4) Rechnungen sind je nach vorher erfolgtem Einzelabruf an die GESA, an die BlmA, an die BVVG oder die Autobahn GmbH über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (<https://rechnung-bdr.de>) zu richten an:

Bei GESA-Aufträgen:

GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Schöneberger Ufer 89 - 91
10785 Berlin

Bei Aufträgen im Namen und für Rechnung der BlmA:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Zentraler Rechnungseingang
Ellerstraße 56
53119 Bonn

Bei Aufträgen im Namen und für Rechnung der BVVG:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Bei Aufträgen im Namen und für Rechnung der Autobahn GmbH:

Autobahn GmbH des Bundes
Heidestraße 15
10557 Berlin

Rechnungen sind unter Angabe der Leitweg-ID (GESA: 992-80124-69, BlmA: 991-80032-33, BVVG, Autobahn GmbH: wird nachgereicht), der Bestellnummer und des Projekttitels über die o.g. Rechnungseingangsplattform des Bundes zu stellen. Die Rechnungslegungsinformationen werden mit dem Auftrag dem AN mitgeteilt.

Rechnungen für im laufenden Kalenderjahr erbrachte und abrechenbare Leistungen müssen spätestens am **15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die diesen oder den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

- (5) Vereinbartes Zahlungsziel ist 30 Tage nach Posteingang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Es können prüffähige Abschlagsrechnungen gestellt werden. Die Schlussrechnung wird nach Leistungsbestätigung durch den AG fällig.
- (6) Kosten, die im Zusammenhang mit Reisen entstehen, die auf ausdrückliche Veranlassung des AG durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Honorar und nur im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenordnung des AG erstattet. Dabei sind die Fahrtkosten bereits in den o. g. Halbtages- und Tagessätzen enthalten. Gibt es keine Reisekostenordnung des AG, gilt das Bundesreisekostengesetz.

- (7) Der AG hat zuzüglich zum Honorar die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten, soweit der AN umsatzsteuerpflichtig ist.
- (8) Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet. In Rechnung gestellte Honorare sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Überweisung auf ein vom AN anzugebendes Konto fällig. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.

§ 11 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann vom AG mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende und vom AN mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich und schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und sich hieraus ergebende gegenseitige Schadensersatzverpflichtungen bleibt unberührt. Als wichtigen Grund zur Kündigung sehen die Parteien insbesondere an, wenn der AN gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit oder das Verbot der Vorteilsnahme verstößt.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung erhält der AN den Anteil der Vergütung, der dem Erbringungsstand des Werkes entspricht, sofern der AG diesen Teil des Werkes nutzen kann und es mangelfrei erbracht ist.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der AN und seine Mitarbeiter sind – auch nach Beendigung dieses Vertrages – zur Verschwiegenheit über sämtliche Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangt haben.
- (2) Der AN hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte keine vertraulichen Informationen erhalten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und –lage des AG in finanzieller, technischer und sonstiger Hinsicht, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG zur Weitergabe an Dritte vorliegt.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (4) Der AN haftet gegenüber dem AG für alle Schäden, die diesem durch eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entstehen.
- (5) Hinweise zum Datenschutz des AG nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf unserer Website www.gesa-info.de unter Datenschutz.

§ 13 Herausgabeanspruch des AG

- (1) Der AN ist verpflichtet, alle ihm vom AG zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien ordnungsgemäß aufzubewahren, gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und dem AG auf Verlangen jederzeit - spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages - vollständig zurückzugeben. Dies gilt auch für selbstgefertigte Kopien. Andernfalls ist der AN nicht verpflichtet, sie länger als fünf Jahre aufzubewahren. Ist dem AN die Rückgabe aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht möglich, so haftet er dem AG gegenüber in Höhe ihres Wiederbeschaffungswertes.
- (2) Die vom AN im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags angefertigten Arbeitsergebnisse werden mit ihrer Bestellung Eigentum des AG und sind an den AG herauszugeben. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der übergebenen Arbeitsergebnisse. Er darf diese nach Abnahme der Leistung ohne Mitwirkung des AN uneingeschränkt nutzen und ändern. Es besteht kein Anspruch auf gesonderte Vergütung des AN.
- (3) Die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 14 Verbot der Vorteilsnahme, Insidergeschäfte

- (1) Dem AN und den für ihn tätigen Personen ist es nicht gestattet, Geschenke, Vergünstigungen oder Entgelte zum eigenen oder fremden Vorteil von Personen, die mit dem AG Geschäftsverbindungen anstreben oder

unterhalten, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Vorteile oder Zuwendungen, die von Dritten mit Rücksicht auf die Stellung des AN zum AG gewährt werden.

- (2) Der AN ist verpflichtet, die Insiderregeln des AG zu beachten. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass auch die für ihn tätigen Personen die Insider-Regeln beachten.
- (3) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1. und 2. behält sich der AG die Auferlegung einer Vertragsstrafe vor. Das Recht des AG zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Haftung und Verjährung

- (1) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung wird – unabhängig vom Rechtsgrund – je Schadensereignis auf 2,0 Mio. € für Personenschäden und 2,0 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden sowie sonstigen Schäden begrenzt. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Vertragsverletzungen haftet der AN uneingeschränkt.
- (2) Der AN hat für die Dauer des Vertrages das Bestehen nachzuweisen und vorgenannte Deckungssummen bei seiner Berufshaftpflichtversicherung zu stellen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Bei Wegfall der Deckung durch die Versicherung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der AG kann Vergütungszahlungen vom Nachweis des Bestehens/Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht eingeschränkt.
- (4) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Mangels beteiligt wird.
- (5) Ansprüche des AG gegen den AN wegen Schlechtleistung verjähren in fünf Jahren nach Abnahme der Leistung.

§ 16 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abbedingung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der lückenhaften oder unwirksamen Regelung tritt eine ihr wirtschaftlich am nächsten kommende, angemessene Ersatzregelung unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks.
- (3) Erfüllungsort für die Leistungen und Gerichtsstand ist der Sitz des AG.

Berlin, den

Ort, Datum:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....
Dr. Wöstmann

.....
ppa. Casals